

Nichtamtliche Lesefassung der Auswahlatzung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)

vom 29. 04. 2008

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2008 vom 06.06.2008)

Berichtigung vom 15.05.2008

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15.05.2008)

1. Änderung vom 26.04.2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2010 vom 28.04.2010)

2. Änderung vom 18.04.2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012 vom 02.05.2012)

3. Änderung vom 19.04.2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2013 vom 30.04.2013)

4. Änderung vom 05.03.2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015 vom 09.03.2015)

Berichtigung vom 21.05.2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2015 vom 27.05.2015)

5. Änderung vom 10.03.2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016 vom 14.03.2016)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs ist im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Nachweis sehr guter Englischkenntnisse nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 2 Fristen

Der Studiengang folgt dem in der Grundordnung geregelten Studienjahr; eine Zulassung ist nur zum Herbst-/Wintersemester möglich. Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 15. Juli für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs.2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
 - b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
 - d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Auswahlverfahren teilnimmt und
 - c) nicht im Rahmen einer Prüfung mit dem Abschluss Bachelor, Master, Magister oder Diplom im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem anderen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung beizufügen.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b) die in der HZB ausgewiesenen Noten in Mathematik, Deutsch und der fortgeführten Fremdsprache und
 - c) kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen sowie außerschulische Leistungen, die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:
 - a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.
 - b) Die Noten gemäß § 6 Abs. 2 lit. b) werden gemittelt (max. 15 Punkte).
 - c) Bei der Bewertung gemäß § 6 Abs. 2 lit. c) werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen (max. 30 Punkte).
 - i) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis und Praktika) können max. 8 Punkte vergeben werden.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von jeweils bis zu 2 Punkten bewertet, dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer (< 4 Wochen = Punkte x 0; 4 Wochen - 3 Monate = Punkte x 0,5; > 3 Monate = Punkte x 1).
 - ii) Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen. Diese werden mit 20 Punkten bewertet. Der Nachweis ist zu führen durch:
 - aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss,

- bb) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - cc) durch den Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird,
 - dd) sofern kein Nachweis gemäß den drei vorstehenden Punkten vorgelegt werden kann, eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse, die nicht älter als zwei Jahre sind:
 - aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten.
 - bbb) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1.
 - ccc) International English Language Testing System (IELTS) - Academic Test mit mindestens Band 6.0.
 - ddd) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
 - iii) Für außerschulische Leistungen können max. 2 Punkte vergeben werden. Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert und sind in einem Verhältnis der Auswahlkriterien a), b) und c) von 5:2:1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 135 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2008/09. Die bisherige Auswahlsetzung tritt außer Kraft.

Art. 7 der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2010 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 18.04.2012 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 19.04.2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 05.03.2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 14.03.2016 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.